## 11-3148 der Beilagen zu den Stengeranbischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

## DER BUNDESMINISTER FUR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10. 101/112-I/1/77 Parlamentarische Anfrage Nr. 1472 der Abg. Regensburger und Gen. betr. Lärmschutzmaßnahmen entlang der Inntalautobahn.

Wien, am 16. Jänner 1978

1441 IAB 1978 -01- 17

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates Anton B e n y a

Parlament 1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 1472, welche die Abgeordneten Regensburger und Genossen am 18.11.1977, betreffend Lärmschutzmaßnahmen entlang der Inntalautobahn an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

## Zu 1:)

Lärmschutzmaßnahmen können nach den Bestimmungen des Bundesstrassengesetzes 1971 in der Fassung der Novelle vom 20.3.1975, BGBl.Nr.239/75, nur für jene Autobahnstrecken vorgesehen werden, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht dem Verkehr übergeben waren.

Durch die von allen im Parlament vertretenen Parteien unterstützte Entschliessung des Nationalrates vom 7.12.1977 wird es jedoch möglich sein, für den Bereich Innsbruck/Kufstein der Inntalautobahn bauliche Maßnahmen zum Schutze der lärmgeplagten Bevölkerung vorzunehmen. Ich habe daher Anweisung gegeben, im Bundesstrassenbudget für das Jahr 1978 vorsorglich entsprechende Mittel bereitzustellen, um dort, wo unzumutbare Lärmbelästigungen auftreten, raschest die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

## Zu 2:)

Ich bin nach wie vor der Meinung, dass eine echte Lösung des Umweltbelästigungsproblemes nur in Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten erzielt werden kann. Über die Bemühungen der Strassenverwaltung hinaus wird es daher auch notwendig sein, dass seitens der Kraftfehrzeughersteller auf konstruktivem Gebiet Verbesserungen vorgenommen werden und dass von den zuständigen Baubehörden bei der Erteilung von Baubewilligungen auch auf Lärmzonen Bedacht genommen wird. Ich halte es jedenfalls für nicht sinwoll und gesetzlich auch nicht für vertretbar, wenn z.B. für nachträglich in Lärmzonen errichtete Wohnbebauungen aus zweckgebundenen Steuermitteln kostspielige Lärmschutzeinrichtungen errichtet werden sollen.

Meine Ausführungen im Finanz- und Budgetausschuß bezogen sich, da nach dem Bundesstrassengesetz für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bundesstrassen keine gesetzliche Deckung gegeben ist, primär auf die nach Inkrafttreten der letzten Novelle zum Bundesstrassengesetz errichteten Bundesstrassen, u.zw.aus wirtschaftlichen Überlegungen, weil ansonsten auf dem Bundesstrassensektor die Durchführung von Neubaumaßnahmen aufs schwerste gefährdet wäre.